

Juni 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

Swiss CannaMed (fig.) / CannaMed Schweiz (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr – Differenzierte Betrachtung der Gleichartigkeit

BVGer vom 29.04.2026
(B-6574/2025)

Widerspruchsmarke:



Angegriffene Marke:



Zwischen den beiden Wort-/Bildmarken "Swiss CannaMed (fig.)" und "CannaMed Schweiz (fig.)" besteht auch in Bezug auf gleichartige Waren und Dienstleistungen im Gesundheits-/Kosmetikbereich (u.a. Klassen 3, 5 und 44) keine Verwechslungsgefahr.

Zwischen pharmazeutischen Produkten (Klasse 5) sowie ärztlichen und therapeutischen Dienstleistungen (Klasse 44) besteht keine Gleichartigkeit. Gleichartigkeit besteht hingegen zwischen nicht medizinischen Kosmetikprodukten (Klasse 3) und Dienstleistungen der Schönheitspflege (Klasse 44): *"Zwischen ärztlichen, medizinischen und therapeutischen Dienstleistungen und Arzneimitteln, medizinischen Präparaten und medizinischen Hygieneartikeln bestehen zwar thematische Berührungspunkte und ein funktioneller Zusammenhang. Arzneimittel, medizinische Präparate und medizinische Hygieneartikel haben jedoch keine doppelte Rolle wie Kosmetikprodukte. So werden sie gerade nicht für den häuslichen Gebrauch, sondern nur im Rahmen der erfolgten medizinischen Behandlung verkauft. Die Abgabe bzw. der Verkauf dieser Produkte geht nicht über die medizinische Behandlung hinaus. Im Unterschied zu kosmetischen Dienstleistungen und kosmetischen Produkten ist dem Gericht keine Marktübung bekannt, wonach Ärzte, Spitäler oder Apotheken regelmässig in den Warenbereich der Klasse 5 diversifizierten und diese Produkte selbständig kommerzialisierten."*

"Cannabis als Grundwort wird auch in seiner trunkierten Form 'Canna' von den Verkehrskreisen erkannt. Die Widerspruchsmarke erschöpft sich folglich im beschreibenden Sinngehalt 'Schweizer Cannabis Medizin'."

MONDO

Gebrauchtrecherchen und ihre Beweiseignung

BGer vom 21.04.2026
(4A_630/2025)

Die im vorinstanzlichen Verfahren (BVGer B-3030/2022 vom 27.10.2025; INGRES NEWS 12/2025, 3) aufgeworfene Frage, ob der Gebrauch einer Marke für Detailhandelsdienstleistungen auch einen Gebrauch für Waren darstellt, war vor Bundesgericht nicht mehr Streitgegenstand.

Ein von einem spezialisierten Unternehmen erstellter Markengebrauchtrecherchebericht genießt Urkundenqualität. Auch ist ein solcher Recherchebericht grundsätzlich geeignet (auch in einem verwaltungsrechtlichen Lösungsverfahren nach MSchG 35a), einen Nichtgebrauch glaubhaft zu machen, ohne dass zusätzliche Beweismittel beizubringen sind.

"Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellen von spezialisierten Drittunternehmen durchgeführte Gebrauchtrecherchen geeignete Beweismittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs einer Marke dar, zumal wenn ihre Ergebnisse durch andere Indizien bestätigt werden (...). Daran ändert das von der Beschwerdeführerin angerufene Urteil des Bundesgerichts 4A_464/2022 vom 3. Januar 2023 nichts. Die in diesem Urteil verwendete Formulierung, wonach eine Gebrauchtrecherche 'à lui seul insuffisant' sei, aber zusammen mit anderen Indizien den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft machen könne, will entgegen einer in der Literatur geäußerten Urteilscommentierung (...) nicht sagen, eine solche Gebrauchtrecherche könne von vorneherein nur dann den Nichtgebrauch glaubhaft machen, wenn sie – gewissermaßen im Sinne einer conditio sine qua non – durch andere Indizien bestätigt werde."

"Wenn gestützt auf (...) ZPO 177 die von einer Partei bei einem spezialisierten Drittunternehmen eingeholte Gebrauchtrecherche im zivilprozessualen Lösungs- oder Nichtigkeitsverfahren als geeignetes Beweismittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in Betracht fällt, muss aus Kohärenzgründen Gleiches im administrativen Lösungsverfahren gelten, ist doch kein Grund für eine Differenzierung hinsichtlich der beweisrechtlichen Qualifizierung von Privatgutachten ersichtlich. (...) Somit kommt auch im administrativen Lösungsverfahren eine methodisch korrekt durchgeführte Gebrauchtrecherche eines spezialisierten Drittunternehmens, die aus verschiedenen Quellen einschlägige Informationen erfasst, auch wenn sie alle online aufgefunden worden sein mögen, als geeignetes Beweismittel in Betracht, um den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (...). Freilich sind das IGE bzw. das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Schlussfolgerungen der Gebrauchtrecherche gebunden. Als Beweismittel unterliegt die Gebrauchtrecherche der freien Beweiswürdigung (...). (...) Zusammenfassend ist eine Gebrauchtrecherche als Urkunde im Sinne von VwVG 12 a und damit als markenrechtlich taugliches Beweismittel zu qualifizieren. Seinen genauen Beweiswert hat das IGE bzw. das Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall zu ermitteln."

SAIL

Keine Agentenmarke

BGer vom 17.02.2026
(4A_427/2025)

Schliessen zwei Parteien einen Zusammenarbeitsvertrag, mit welchem eine Auftraggeberin eine Auftragnehmerin damit beauftragt, in der Schweiz unter einem bestimmten Namen eine Bildungsstätte für Juristinnen aufzubauen, so lässt sich aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber einer Drittpartei (weder vertragsrechtlich noch gestützt auf MSchG 4) etwas zugunsten der Auftraggeberin ableiten, wenn diese Drittpartei Marken hinterlegt, an denen vermeintlich die Auftraggeberin bessere Rechte hat. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Drittpartei mit der Auftragnehmerin verbunden ist.

[trois cercles] (fig.) / miplan (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 05.03.2026
(B-2367/2024)

Widerspruchsmarke :



Angegriffene Marke :



Das IGE entschied, dass zwischen der aus drei Kreisen bestehenden Widerspruchsmarke und der neben dem Wortelement "miplan" ebenfalls drei Kreise aufweisenden angegriffenen Marke, soweit gleichartige Waren und Dienstleistungen betroffen sind (Klassen 9, 16, 35, 41, 42), Verwechslungsgefahr vorliegt. Das BVGer verneint dagegen das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr. Da das Beschwerdeverfahren sich nur auf eine eingeschränkte Zahl von Waren bezog, wird die angegriffene Marke, soweit der IGE-Entscheid rechtskräftig geworden ist, trotzdem weitgehend gelöscht.

Der Widerspruchsmarke kommt nur ein eingeschränkter Schutzzumfang zu: *"le signe opposant consiste en une combinaison simple et, pour le moins, peu originale de trois disques rouges placés les uns à côté des autres de manière horizontale. (...) Le Tribunal peine à discerner des caractéristiques graphiques concrètes permettant aux consommateurs de le mémoriser comme une indication de l'origine commerciale des produits ou des services qu'il désigne. Rien dans l'agencement ou la disposition des trois cercles rouges ne s'écarte de ce qui est attendu (...). (...) Tout bien considéré, le Tribunal parvient à la conclusion que la marque opposante est dotée d'une force distinctive (relativement) faible."*

"La différence constituée par la présence de l'élément verbal 'miplan' dans la marque attaquée est, en l'espèce, suffisante pour admettre qu'une certaine probabilité que le consommateur moyen confonde les marques n'est pas réalisée."

Lauterkeitsrecht : Entscheide

#Davos2026 - WEF / WTFI

Erlaubte Verwendung von Hashtags

OGer GR vom 12.03.2026
(ZR2 26 1)

Diverse von der Gesuchsgegnerin verwendete Logos bzw. Auftritte:



Das World Economic Forum (WEF) verlangte erfolglos, dass dem World Tourism Forum Institute (WTFI) vorsorglich verboten werde, für die Bewerbung einer WTFI-Veranstaltung während des WEF-Jahrestreffens diverse Logos bzw. Werbeauftritte (vgl. nebenstehende Abbildungen) und Hashtags (z.B. #Davos2026, #WorldEconomicForum, #WEF2026) zu verwenden. Das Obergericht Graubünden schliesst u.a., dass die Bezugnahme auf das WEF zu legitimen Informationszwecken erfolgt, d.h. um darauf hinzuweisen, dass die WTFI-Veranstaltung der Gesuchsgegnerin im gleichen Zeitraum und am gleichen Ort stattfindet wie das WEF.

Kolloquien, Konferenzen, Kongresse etc. richten sich vornehmlich an Verkehrskreise, die "erhöhte Marktkennntnisse" haben und Veranstaltungs-Dienstleistungen mit "besonderer Aufmerksamkeit" nachfragen.

Allein das Hervorrufen einer gedanklichen Verbindung zum WEF vermag noch keine Verwechslungsgefahr im Sinne von UWG 3 I d zu begründen.

Hashtags haben "im Grundsatz eine rein beschreibende Funktion bezüglich des Inhalts des entsprechenden Beitrags. Mithin liegt in Falle der Verwendung fremder Marken in Hashtags kein kennzeichenmässiger Gebrauch im markenrechtlichen Sinne vor. Allerdings kann die Verwendung von Hashtags gegen das UWG verstossen (...). Im Grunde sind Hashtags mit Meta-Tags vergleichbar (...). (...) Bei der Verwendung eines fremden Begriffs als Meta-Tag für die eigene Webseite kann es insbesondere dann zu einer relevanten Verwechslungsgefahr kommen, wenn die Seite so gestaltet ist, dass sie mit der Seite des Kennzeicheninhabers verwechselt wird oder enge Verbindungen zu diesem vermutet werden (...). Demzufolge ist es naheliegend, im Zusammenhang mit Hashtags ebenfalls darauf abzustellen (...). (...) Der durchschnittlich aufmerksame Social-Media-Nutzer geht nicht davon aus, dass sämtliche Beiträge, die einen Hashtag mit einer Marke enthalten, der Markeninhaberin zuzuordnen sind oder auf eine geschäftliche Verbundenheit mit dieser hindeuten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Nutzer sozialer Netzwerke entsprechende Zuordnungen mit erhöhter Zurückhaltung vornehmen."

Patentrecht: Entscheide

Balancier en titane

Anforderungen an die Neuheitsschädlichkeit

BPatGer vom 23.04.2026
(O2024_007)

Neuheitsschädlich offenbart ist nicht nur, was direkt aus einem Dokument hervorgeht, sondern auch, was für eine Fachperson in unabwendbarer Weise ("inévitablement") implizit in diesem Dokument enthalten ist: *"Est seul divulgué ce qui découle directement et sans ambiguïté de cette divulgation. Cela inclut les informations qui ne sont pas explicitement divulguées dans le document, mais qui le sont implicitement compte tenu des connaissances et des aptitudes de l'homme du métier, mais pas ce qui doit être ajouté à la divulgation implicite, même sans activité inventive. (...) Pour la divulgation implicite, il convient (...) d'appliquer un critère strict lors de l'évaluation de la nouveauté. Une divulgation implicite préjudiciable à la nouveauté ne peut être admise, toujours au sens du critère de la divulgation directe et non ambiguë, que si, dans le contexte général d'une antériorité, les caractéristiques non divulguées sont également interprétées par l'homme du métier comme des conditions cadres ou des configurations nécessaires dans le contexte concret. S'il existe d'autres possibilités envisageables, il convient d'admettre l'absence de la divulgation implicite dans le cadre de l'examen de la nouveauté. Le critère n'est donc pas de savoir si l'homme du métier comprend le document de telle manière que la caractéristique implicite est probablement ou potentiellement présente, mais si l'homme du métier comprend le document de telle manière que la caractéristique implicite est nécessairement ou inévitablement présente, car il n'existe aucune autre possibilité réaliste à une telle présence pour l'homme du métier."*

Den Parteien ist es grundsätzlich freigestellt, ob sie sich in einem vor Gericht hängigen Patentverletzungs- bzw. Patentnichtigkeitsverfahren von einem oder mehreren Patentanwälten unterstützen lassen wollen. Auch bei Beizug von mehreren Patentanwälten ist jedoch die von der unterlegenen Partei geschuldete Parteientschädigung auf die tariflich festgelegten Entschädigungshöhen beschränkt: *"Les parties sont libres de décider comment elles attribuent le travail à leurs conseils en brevets, c'est-à-dire si elles souhaitent employer un seul conseil en brevets ou plusieurs. Toutefois, les débours qui doivent être remboursés par l'autre partie sont limités 'à l'ordre de grandeur de la compensation pour l'avocat selon le tarif'."*

Atezolizumab

Pädiatrische Verlängerung nach PatG

BGer vom 29.01.2026
(4A_426/2025)

Vgl. vorinstanzliches Urteil BVGer
B-6721/2024 (INGRES NEWS
10/2025, 6).

Das IGE kann gemäss PatG 140n die Schutzdauer erteilter ergänzender Schutzzertifikate um sechs Monate (sog. pädiatrische Verlängerung) unter der Voraussetzung verlängern, dass das Verlängerungsgesuch u.a. eine Bestätigung der Swissmedic gemäss HMG 11 II a Ziff. 6 enthält. Wird eine solche Bestätigung auch innerhalb einer nach PatG 127e II gesetzten Nachfrist nicht eingereicht, ist auf das Verlängerungsgesuch nicht einzutreten.

"In den Verfahren auf Erlass und Verlängerung ergänzender Schutzzertifikate gelten (...) besondere prozessuale Vorschriften und insbesondere strengere Fristenregeln. Sie verdrängen als lex specialis VwVG 32 II. (...) Zwar finden gemäss VwVG 4 Bestimmungen des Bundesrechts, die ein Verfahren eingehender regeln, nur soweit Anwendung, wie sie den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht widersprechen. Diese Kollisionsnorm bezieht sich indessen primär auf Verfahrensvorschriften, die vor Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes, mithin vor dem 1. Oktober 1969, erlassen worden sind. Dem Bundesgesetzgeber ist es demgegenüber unbenommen, später das Verfahren in einzelnen Rechtsgebieten detaillierter zu regeln."

Lisdexamphetamine (Sicherheitsleistung)

Umfang einer Sicherheitsleistung

BPatGer vom 15.01.2026
(O2025_005)

Prozessleitender Entscheid betr.
Sicherheitsleistung.

Prosequierung des Massnahmeverfahrens S2024_008 (vgl. dazu etwa sic! 2025, 234; INGRES NEWS 12/2024, 3; INGRES NEWS 9/2025, 3; INGRES NEWS 3/2026, 4; BGer 4A_340/2025).

Die Höhe einer einverlangten Sicherheitsleistung "bemisst sich nach der zu erwartenden Parteienschädigung, die im Falle des Unterliegens auszurichten wäre, und zwar für das ganze Verfahren vor der angerufenen Instanz. (...) Der Wortlaut von ZPO 99 lässt den Zeitpunkt offen, in dem der Antrag auf Sicherheitsleistung spätestens zu stellen ist. Der Wortlaut lässt ebenfalls offen, ob die für die Erstellung der Klageantwort angefallenen Kosten nur sichergestellt werden können, wenn ein entsprechender Antrag vor Beginn dieser Arbeiten gestellt wurde. Mit der herrschenden Lehre ist davon auszugehen, dass die mit der Ausarbeitung der Klageantwort angefallenen Aufwände von der Sicherheitsleistung erfasst sind, wenn der Antrag mit der Klageantwort gestellt wird. (...) Müsste der Beklagte die Ausarbeitung der Klageantwort zurückstellen und zuerst eine Sicherheit für die Parteienschädigung beantragen, dann müsste ihm die Frist zur Erstattung der Klageantwort abgenommen und mit dem Entscheid über die Sicherheit neu angesetzt werden. Dieses Vorgehen würde das Verfahren um mehrere Wochen verzögern."

Literatur

Training eines Sprachmodells in der Justiz

Boris P. Paal / Tristan Radtke

Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2026,
204 Seiten, ca. CHF 63;
ISBN 978-3-7560-2041-6

Das auf einem Rechtsgutachten beruhende Werk von Boris P. Paal und Tristan Radtke erscheint in der Reihe "Schriften zum Daten, Informations und Medienrecht" und behandelt die rechtlichen Anforderungen beim Training von Sprachmodellen in der Justiz. Im Fokus stehen insbesondere der Datenschutz nach DSGVO sowie urheberrechtliche Fragen des deutschen Rechts bei der Nutzung von Gerichtsakten und Entscheidungen. Die Autoren bieten eine klare juristische Einordnung und liefern wertvolle Orientierung für die Diskussion um den Einsatz von KI in der Justiz.

Tagungsbericht

Young INGRES Roadshow

21. Mai 2026,
Kellerhals Carrard, Basel

Am 21. Mai 2026 machte die Young INGRES Roadshow Halt bei Kellerhals Carrard in Basel. Die Veranstaltung zum Thema "Pharma und MedTech in der Praxis" gab Einblicke in die Branche und zeigte den Einfluss rechtlicher Vorgaben auf den Produktlebenszyklus. Beim Apéro auf der sonnigen Terrasse mit Blick über Basel klang der Abend aus. Die Tagungsunterlagen sind ab sofort im Mitgliederbereich auf der Webseite einsehbar.

Swiss Judges Day – AROPI with INGRES

3. Juni 2026, Neuenburg

Am 3. Juni 2026 trafen sich Fachpersonen aus Advokatur, Justiz und Verwaltung in Neuenburg zum "Swiss Judges Day". Im Mittelpunkt standen Fragen des schweizerischen Zivilprozesses, insbesondere zu Vergleichsverhandlungen, dem Beweisverfahren und dem Summarverfahren. Die Tagung bot Gelegenheit zum fachlichen Austausch und endete mit einem Apéro an Neuenburgersee.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der neu bereits am späten Morgen beginnenden Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Das Programm sowie das Anmeldeformular wurden zusammen mit den INGRES NEWS 03/2026 versandt und sind auf www.ingres.ch erhältlich. Auch Spätanmeldungen sind noch willkommen.

**Ittinger Workshop zum
Kennzeichenrecht –
Der Schutz von Namen
zwischen Persönlichkeits-
und Immaterialgüterrecht**

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 03/2026 bei und sind auf www.ingres.ch zugänglich.

**Das revidierte Schweizer
Patentrecht –
Fachveranstaltung von
IGE und IP-Verbänden**

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die Gemeinschaftstagung, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, behandelt die am 1. Januar 2027 in Kraft tretende Patentgesetzrevision und insbesondere die diesbezügliche Verordnung. Dabei wird einerseits eine umfassende Übersicht zu den Neuerungen vermittelt und werden andererseits besonders wichtige Themen vertieft besprochen. Das Programm einschliesslich [Anmeldeformular](#) liegt bei.

Nachruf für Paul Brändli

Wir müssen Sie leider über den Tod unseres Ehrenmitglieds Paul Brändli in Kenntnis setzen. Paul Brändli, ehemals Direktor des Bundesamts für Geistiges Eigentum und Präsident des Europäischen Patentamts, war in den 1990er Jahren Präsident von INGRES. Unvergesslich ist insbesondere das auf seine grosszügige Einladung hin in München beim EPA durchgeführte Seminar zur damals neuen und seither gültigen Praxis des EPA zur Patentierbarkeit von Software, einschliesslich des Besuchs einer Aufführung von Nabucco. Sein herausragendes Wirken wird uns dauerhaft im Gedächtnis bleiben.

Inserate

Gerne erinnern wir Sie daran, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Ihre Stellenanzeigen und Stellensuchen in den INGRES NEWS zu veröffentlichen.

Das INGRES-Sekretariat informiert Sie gerne über Weiteres: info@ingres.ch | 058 220 37 07

Die Kosten je Inserat betragen 250 Franken (450 Franken bei Farbdruck).